

**Nicht amtliche Lesefassung
Stand 12.07.2023**

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

**des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld
zur "Verordnung über allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser"**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
1. Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss	2
2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung	2
3. Zu § 4 AVBWasserV - Art der Versorgung	2
4. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung	3
5. Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse	3
6. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss und Hausanschlusskosten	6
7. Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	7
8. Zu § 12 AVBWasserV- Kundenanlage	7
9. Zu §§ 13, 15, 18 und 33 AVBWasserV - Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtungen	7
10. Zu § 16 - Zutrittsrecht	8
11. Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen	8
12. Zu § 18 AVBWasserV – Messung	8
13. Zu § 19 AVBWasserV - Nachprüfung von Messeinrichtungen	9
14. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers - Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler	9
15. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung	10
16. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug	10
17. Zu § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgung	10
18. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser	10
19. Umsatzsteuer	10
20. Änderungen	11
21. Inkrafttreten	11

1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss

1.1 Der Zweckverband liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des Zweckverbandes sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

Der Versorgungsvertrag wird im allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vg. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

1.2 Werden mehrere Grundstückseigentümer über eine gemeinschaftliche Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem Zweckverband gesamtschuldnerisch.

1.3 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung

2.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

2.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z.B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem Zweckverband daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

2.3 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 2.2 länger als 1 Jahr dauert, so ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch den Zweckverband vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

3.1 Der Zweckverband stellt nur Wasser zur Verfügung, dass der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.

3.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die

Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.

3.3 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Zweckverband nicht verpflichtet, einen höheren als den in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.

3.4 Die Maßnahme des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

4. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung

Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, welches nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist, vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die zugunsten des Zweckverband eingetragene Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.

5. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse

5.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverbandes bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Baukostenzuschuss ist nach einer Unterbrechung der Wasserlieferung für mindestens 12 Monate bei Wiederaufnahme der Wasserversorgung auch dann zu entrichten, wenn für das Grundstück bislang weder ein Wasserbeitrag noch ein Baukostenzuschuss entrichtet wurde.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

5.2.1 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten.

Der Baukostenzuschuss beträgt: BKZ (in €) = 0,7 x K (in €) x NF

Summe NF

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

NF: Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes

Summe NF: Summe der Nutzflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

5.2.2 Der Berechnungsmaßstab für den Baukostenzuschuss ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche (Nutzfläche). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

5.2.3 Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

a) im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich um unbeplanten Innenbereich zu § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, diejenige Teilfläche, die einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) angehört,

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze

durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

5.2.4 Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze, Garagen oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0
2. bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0;
3. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

5.2.5 Als Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Ziffer 5.2.4 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschl. 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse;
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach Ziffer 5.2.5 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung aus oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

5.2.6 Vollgeschosse sind solche im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO). Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Ziffer 5.2.5 Buchstabe b gerundet.

5.2.7 Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.3. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.1.1998 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der BKZ abweichend von 5.2.1 wie folgt:

Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 0,95 €/m² NF zzgl. 7 % Umsatzsteuer i. H. v. 0,07 €/m² NF, somit 1,02 €/m² NF. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.4 Der BKZ wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandenen Hausanschlussleitung erfolgt.

5.5 Der BKZ wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes, oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

6. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss und Hausanschlusskosten

6.1 Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers hinter der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan.

6.2 Nach dem 1. Januar 1998 errichtete Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und sind dessen Eigentum.

6.3 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der im Eigentum des Zweckverbandes befindlichen Hausanschlüsse und der Wasserzähleranlagen sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.

6.4 Vor dem 1. Januar 1998 errichtete Hausanschlüsse sind ab Grundstücksgrenze Eigentum des Kunden. Wird ein solcher Hausanschluss durch den Zweckverband erneuert, gilt dies als kostenpflichtige Erstellung des Hausanschlusses im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV und im Sinne der Ziffer 6.2 dieser Ergänzenden Bestimmungen.

6.5 Der laufende Unterhalt der im Eigentum des Kunden befindlichen Hausanschlüsse sowie deren Auswechslung und endgültigen Abtrennung ist gegenüber dem Zweckverband kostenpflichtig.

6.6 Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der Zweckverband berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen.

6.7 Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband die von diesem für die Erstellung des Hausanschlusses aufgewandten Kosten gemäß Preisverzeichnis zu erstatten.

6.8 Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage z.B. Überbauung des Hausanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

6.9 Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist beim Zweckverband mit Vordruck zu beantragen.

6.10 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den Zweckverband zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.

6.11 Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

7. Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

7.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

7.2 Wasserzählerschächte haben den technischen Regeln zu entsprechen (DIN 1988 Teil 2).

8. Zu § 12 AVBWasserV - Kundenanlage

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

9. Zu §§ 13, 15, 18 und 33 AVBWasserV - Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtungen

9.1 Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis der Kreishandwerkerschaft Eichsfeldkreis eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.

9.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich Setzen der Messeinrichtung) trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist.

Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

9.3 Absatz 9.2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.

9.4 Absatz 9.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.

9.5 Die Entfernung oder Beschädigung der vom Zweckverband an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

10. Zu § 16 AVBWasserV - Zutrittsrecht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur

Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

11. Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

12. Zu § 18 AVBWasserV - Messung

Der Kunde hat dem Wasserversorgungsunternehmen das Fehlen der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies schuldhaft, ist er verpflichtet, zusätzlich zum Entgelt für den geschätzten Wasserverbrauch eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 Euro netto pro angefangenen Monat zu zahlen.

13. Zu § 19 AVBWasserV - Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, hat er hiervon den Zweckverband schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

14. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler

14.1 Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden vom Zweckverband nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme ist, vermietet.

An Baufirmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den Zweckverband festgelegt.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.

14.2 Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem Zweckverband zur Ablesung vorzuzeigen.

14.3 Der Zweckverband vermietet Standrohre mit Wasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions. Die Höhe der Miete sowie der Kautions ist im Preisverzeichnis festgelegt. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Kautions wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt.

14.4 Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den Zweckverband. Im Wiederholungsfalle behält sich der Zweckverband vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.

14.5 Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

15. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung

15.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten.
Auf das Jahresentgelt sind elf Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres, fällig jeweils zum Monatsende, beginnend mit dem letzten Tag des Monats Februar, zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresverbrauchs fest.

Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung vereinbart werden.
Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.

15.2 Sind zusätzliche Abrechnungen (z.B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

16. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug

Im Falle des Zahlungsverzugs berechnet der Zweckverband neben dem gesetzlichen Verzugszins eine Mahnkostenpauschale sowie zusätzliche Kosten für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten gemäß Preisverzeichnis.

17. Zu § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgung

Liegen die Voraussetzungen für eine Versorgungseinstellung nach § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor, hat der Kunde für die Tätigkeit des Sperrbeauftragten des Zweckverbandes die Pauschalen gemäß Preisverzeichnis zu erstatten.

18. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

18.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss auf der Basis der Größe des Wasserzählers gemäß Preisverzeichnis berechnet. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

18.2 Der Mengenpreis je Kubikmeter entnommenen Wassers ist im Preisverzeichnis ausgewiesen. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

19. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten sowie den darauf entfallenden Abschlagszahlungen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bestimmungen und deren Anlagen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu. Umsatzsteuer wird auch auf Teilbeträge erhoben.

20. Änderungen

20.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können vom Zweckverband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

20.2 Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen fordern.

21. Inkrafttreten

Vorstehende Ergänzende Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 12.12.2003

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel

Bekanntmachungen

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV vom 12.12.2003, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 11.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 02/04, in Kraft getreten am 14.01.2004.

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2006 folgende 1. Änderung vom 08.12.2006, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 01/07, in Kraft getreten am 01.01.2007.

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.06.2007 folgende 2. Änderung vom 22.06.2007, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 22/07, in Kraft getreten am 01.01.2007.

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.06.2008 folgende 3. Änderung vom 06.06.2008, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 18/08, in Kraft getreten am 01.01.2008.

Lesefassung der
Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.06.2009 folgende 4. Änderung vom 15.06.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 21/09, in Kraft getreten am 07.04.2009.

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2009 folgende 5. Änderung vom 11.12.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 45/09, in Kraft getreten am 01.01.2010.

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 folgende 6. Änderung vom 12.12.2013, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 42/13, in Kraft getreten am 01.01.2014.

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2018 folgende 7. Änderung vom 10.12.2018, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 43/18, in Kraft getreten am 01.01.2019.

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.06.2023 folgende 8. Änderung vom 04.07.2023, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 35/23, in Kraft getreten am 12.07.2023.